

# 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES GÄSTEBEITRAGES IN DER STADT THALE (GÄSTEBEITRAGSSATZUNG) VOM 16.12.2021

Entsprechend § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Thale vom 16.12.2021 in seiner Sitzung am 17.11.2022 beschlossen:

## § 1 Satzungsänderungen

1.  
Paragraf 3 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:  
„Der pauschale Jahresgästebeitragsatz wird in Höhe von täglich 3,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer erhoben und beträgt somit 90,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer je Kalenderjahr.“

2.  
Paragraf 4 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„8. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut Schwerbehindertenausweis über das Merkzeichen B verfügen und somit auf eine ständige Begleitung angewiesen sind,“

3.  
Paragraf 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung laut Schwerbehindertenausweis mindestens 50 beträgt.“

4.  
Paragraf 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Personen, die entsprechend dieser Satzung der Beitragspflicht unterliegen, haben Anspruch auf eine Gästekarte oder einen Meldeschein.“

5.  
In Paragraf 6 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

6.  
Paragraf 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(6) Der Inhaber einer Gästekarte oder eines Meldescheines sowie der Inhaber einer Jahresgästekarte haben während des Zeitraumes, für die sie den Gästebeitrag entrichten, Anspruch auf das Harzer Urlaubsticket (HATIX).“

7.  
Paragraf 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Gästekarte oder der Meldeschein berechtigen in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Erhebungsgebiets. Sie sind auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte oder des Meldescheines in geeigneter Weise bekannt gegeben.“

8.  
In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Jahresgästebeitragspflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an dem Harzer Urlaubsticket (HATIX) berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabes nach § 3 Abs. 2 der Satzung auf 30 Nutzungstage beschränkt. Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben.  
Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlichen Reihenfolge einzutragen.“

9.  
In Paragraf 7 Abs. 1 Nr. 1 werden Satz 3 und 4 wie folgt neu gefasst:  
„1. Der Meldeschein ist vom Gast spätestens bei seiner Anreise auszufüllen. Als Zahlungsnachweis dient die Gästekarte oder der Durchschlag des Meldescheines.“

10.  
In Paragraf 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „ausfüllen“ ein Punkt gesetzt.

11.  
In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird am Satzende anstelle des Punktes wie folgt angefügt:  
„, es sei denn, diese Berechnung geht bereits aus dem elektronischen Meldeschein hervor.“

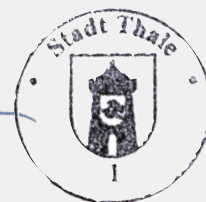
12.  
In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird am Satzende anstelle des Punktes wie folgt angefügt:  
„, es sei denn, die Meldescheine liegen bei der Bodetal Tourismus GmbH bereits elektronisch vor.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gästebeitragsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Thale, den 18.11.2022

*Maik Zedschack*



Maik Zedschack  
Bürgermeister